

Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

— Drucksache V/3028 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

— Drucksache V/3030 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt

Die von den Fraktionen der SPD und der FDP eingebrachten Entwürfe „eines Gesetzes über Straffreiheit“ (Drucksachen V/3028 und V/3030) sind in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1968 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen worden. Dieser hat sie in seiner 108. Sitzung vom 27. Juni 1968 beraten.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung beschloß der Sonderausschuß eine Fassung, die in verschiedenen Punkten von den beiden Entwürfen abweicht. Den Änderungen liegen im wesentlichen sprachliche und gesetzestechnische Motive zugrunde.

Zu § 1

Im Unterschied zum SPD-Entwurf wird bei der Begrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Straffreiheitsgesetzes, abweichend vom FDP-Entwurf aber auch nicht auf den 1. Juni 1968, sondern auf den 1. Juli 1968 abgestellt. Mit dieser Regelung soll einmal die Spanne zwischen dem Bekanntwerden des Amnestievorhabens und dem Ende des zeitlichen Anwendungsbereichs enger begrenzt werden, als dies im SPD-Entwurf vorgeschlagen wurde. Damit wird verhindert, daß während einer längeren Zeitspanne Straftaten begangen werden, bei denen sich der Täter auf die Amnestie verläßt. Jedoch konnte jener Zeitraum nicht zu sehr eingeschränkt werden, da ein größerer Abstand zwischen dem Ende des zeitlichen Anwendungsbereichs einerseits und dem Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgeset-

zes andererseits die Zahl derjenigen in diesem Zwischenraum verübten Taten ansteigen läßt, bei denen die Gerichte die unter Umständen schwierige Frage zu entscheiden haben, ob im konkreten Fall das Achte Strafrechtsänderungsgesetz oder das bisherige Recht das mildere Gesetz ist (§ 2 StGB).

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird klarer zum Ausdruck gebracht, daß die Straffreiheit bei rechtskräftigen Strafen nur den noch nicht vollstreckten Teil erfaßt.

Zu § 2

Mit der Umformulierung des Absatzes 1 trägt der Sonderausschuß der Tatsache Rechnung, daß bei einem Teil der amnestiewürdigen Fälle die Verurteilung auf Grund von Staatsschutzbestimmungen erfolgte, die nicht erst durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz, sondern bereits durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 und, soweit es sich um § 90 a Abs. 3 StGB in der früheren Fassung handelt, durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1961 aufgehoben oder geändert worden sind. Aus diesem Grunde bedurfte es der Ausdehnung des Katalogs auf diese früher geltenden Bestimmungen. Das trifft z. B. teilweise für § 129 StGB, weiter für den aufgeführten § 129 a StGB und die §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1961 zu. Ergänzt wurde der Katalog ferner um die §§ 100 b und 100 f StGB, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben werden.

Eingehend erörtert wurde die Frage, ob auch in den Fällen der neuen Nummern 1, 2 und 4 Straffreiheit nur für Strafen bis zu einer bestimmten Höhe gewährt werden sollte. Der Sonderausschuß gelangte einstimmig zu der Auffassung, daß eine solche Begrenzung hier nicht zu empfehlen wäre. Für einen Teil der unter jene Nummern fallenden Taten sind die bereits erwähnten mehrfachen Änderungen der Staatsschutzvorschriften von Bedeutung. Hier müßte deshalb erst einmal festgestellt werden, welche Strafe nach der neuen Rechtslage angemessen wäre und ob sie unter einer solchen Grenze liegen würde. Hinzu kommt, daß es bei Staatsgefährdungsdelikten schwierig wäre, eine einleuchtende Strafgrenze für den amnestiewürdigen Bereich zu finden. Schließlich erscheint der Verzicht auf eine derartige Grenze aber auch deshalb gerechtfertigt, weil die betreffenden Strafen bzw. Reststrafen weitgehend zur Bewährung ausgesetzt sind.

Die Änderung des § 2 Abs. 2 dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Zu § 3

Die Neufassung des Absatzes 1 lehnt sich an die vorgeschlagene Formulierung des § 1 Satz 2 an.

Der Absatz 2 konnte vor allem nach der Neufassung des § 2 Satz 2 kürzer formuliert werden.

Zu § 4

Nach Ansicht des Sonderausschusses erscheint es sachgemäß, die Straffreiheit auch auf die Maßregel der Untersagung der Berufsausübung zu erstrecken.

Der in den beiden Entwürfen vorgesehene Absatz 2 wurde als Satz 2 in den Absatz 1 eingestellt.

Nach dem Vorbild der SPD-Vorlage dehnte der Sonderausschuß die Straffreiheit auch auf das empfangene Tatentgelt aus. Diese Regelung beruht auf der gleichen Erwägung, die Anlaß dazu gegeben hat, in § 92 b Abs. 2 Satz 2 und § 101 a Abs. 2 StGB in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes die Möglichkeit zu eröffnen, von der Einziehung des Tatentgelts abzusehen. Im Bereich der Staatsschutzdelikte kann die Einziehung des Tatentgelts, das der Täter z. B. zum Unterhalt seiner Familie verwendet hat, nicht selten zu unbilligen Härten führen.

Nicht mehr aufgeführt ist in Satz 3 des neuen Absatzes 2 der § 429 c StPO, weil er seinem Sinn nach für die durch das Straffreiheitsgesetz geregelten Fälle nicht paßt. Die Umformulierung des letzten

Halbsatzes von Satz 3 erscheint zweckmäßig, weil die §§ 430 bis 432 StPO durch das EGOWiG mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 ab eine Neufassung erhalten und dieser zukünftigen Änderung durch die vom Sonderausschuß beschlossene Neufassung jenes letzten Halbsatzes Rechnung getragen wird.

Zu § 5

Der neue Absatz 2 tritt an die Stelle des Satzes 2 der beiden Entwürfe. In ihm wird nunmehr im einzelnen bestimmt, wie sich die Straffreiheit auswirkt.

Zu § 6

Mit der neuen Fassung des Absatzes 1 soll ein Hinweis dafür gegeben werden, daß beim Vorliegen von Tatmehrheit die alte Gesamtstrafe aufzuheben und, sofern nicht nur eine Einzelstrafe übrig bleibt, eine neue Gesamtstrafe zu bilden ist.

Die Änderung des Absatzes 2 dient ebenfalls der Verdeutlichung.

Zu § 7

Mit dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, daß § 304 Abs. 4 StPO durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt wird.

Zu § 8

Durch die Änderung der Überschrift wird vermieden, daß in ein und demselben Gesetz zwei verschiedene Verfahrensbegriffe verwendet werden.

Die Neufassung des Absatzes 1 verdeutlicht, daß primär die Vollstreckungsbehörde für die Entscheidung zuständig ist. Lediglich in Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

Die Streichung der Worte „Abs. 1“ in Absatz 2 bedeutet keine sachliche Änderung, da § 6 Abs. 2 lediglich Ausführungsrichtlinien für besondere Fälle des § 6 Abs. 1 enthält und deshalb über diesen auch schon nach den beiden Entwürfen erfaßt war.

Die Änderung des Absatzes 3 beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 7.

Zu §§ 9 und 10

Gleiches gilt für § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3.

Die Ersetzung der Worte „Satz 1“ in § 10 Abs. 1 Satz 2 hat allein sprachliche Gründe zum Anlaß.

Bonn, den 27. Juni 1968

Frau Dr. Schwarzhaupt

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen V/3028, V/3030 —
in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1968

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. h. c. Güde	Frau Dr. Schwarzhaupt
Vorsitzender	Berichterstatterin

angenommen in der 183. Plenarsitzung am 26. Juni 1968

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

**Entwurf eines Gesetzes
über Straffreiheit
(Straffreiheitsgesetz 1968)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben oder ersetzt werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt, soweit die Taten vor dem 1. Juli 1968 begangen worden sind. Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

Voraussetzungen der Straffreiheit

(1) Straffreiheit wird für Freiheitsstrafen und Geldstrafen gewährt wegen Straftaten

1. nach den §§ 84, 89 bis 93, 95 bis 97, 100 b, 100 d Abs. 2 und 3, §§ 100 f, 129 und 129 a des Strafgesetzbuches in allen vor dem 1. August 1968 geltenden Fassungen, im Falle des § 129 jedoch nur, sofern die Tat nicht auch nach dieser Vorschrift in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar wäre,
2. nach § 128, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches, sofern die Tat nicht auch nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar wäre,
3. nach § 100 e des Strafgesetzbuches, wenn eine Freiheitsstrafe, einschließlich einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe, sechs Monate nicht übersteigt, und
4. nach den §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) sowie nach § 20 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593).

(2) Für Freiheitsstrafen und Geldstrafen, die unter Strafschärfung nach § 94 des Strafgesetzbuches verhängt worden sind, wird Strafermäßigung gewährt (§ 3 Abs. 2). Bei Straftaten nach § 128 in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches geht Absatz 1 Nr. 2 vor.

§ 3

Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Bei Strafermäßigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) wird die Strafe angemessen herabgesetzt.

§ 4

Weitere Erstreckung der Straffreiheit

(1) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf Untersagung der Berufsausübung, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie, mit Ausnahme empfangenen Tatentgelts, auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Sicherung und Besserung zu verhängen, so gilt § 429 b Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem Gesetz entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen.

(2) Trifft eine Straftat nach § 100 e des Strafgesetzbuches mit anderen selbständigen strafbaren Handlungen zusammen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der Einzelstrafe nach § 100 e an. Bei mehreren selbständigen Handlungen nach § 100 e des Strafgesetzbuches kommt es auf die Höhe der Gesamtstrafe für diese Handlungen und, soweit eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist, auf die Summe der Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen an.

§ 7

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

(4) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 8

Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über eine Herabsetzung und eine Festsetzung der Strafe nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462, 462 a der Strafprozeßordnung; § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

§ 9

Begehren des Freispruchs

(1) Wird ein gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund dieses

Gesetzes eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld geltend macht, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung eines solchen Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrages zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) Der Antrag kann nur binnen zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrages gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der Strafprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig; § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte ohne dieses Gesetz freizusprechen, so wird er freigesprochen.

(4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 10

Notwendige Auslagen

(1) Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren nach diesem Gesetz ein, so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten dessen notwendige Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Dies gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, nachdem sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt hat (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Die Entscheidung trifft das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(2) Das Gericht kann ebenso entscheiden, wenn es nach erhobener öffentlicher Klage das Verfahren nach diesem Gesetz einstellt.

(3) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

§ 11

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, § 10 am 1. Oktober 1968.